

59. Ist zum Begriffe der Tötung im Sinne des § 844 B.G.B. erforderlich, daß der Ersatzpflichtige den tödlichen Erfolg der Körperverletzung voraussehen konnte?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juli 1907 i. S. G. Bwe. u. Gen. (Kl.) w.
R. (Bekl.). Rep. VI. 488/06.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Ehemann und Vater der Kläger, der Maurer Wilhelm G., wurde am 15. April 1905 auf der Straße zu Bruchsal von dem Beklagten, als er dessen Sohn, der mit anderen Knaben gerauft hatte, fassen wollte, durch einen Schlag mit der Hand ins Gesicht mißhandelt. G. fiel infolgedessen zur Erde und starb an demselben Tage.

Das Oberlandesgericht nahm an, daß der Beklagte sich durch den dem G. versetzten Schlag einer vorsächlichen rechtswidrigen Körperverletzung gemäß § 223 St.G.B. schuldig gemacht habe. Es wies aber die auf § 844 B.G.B. gestützte Schadenersatzklage der Hinterbliebenen ab, weil der Beklagte den tödlichen Erfolg seines Tuns auch bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Überlegung nicht habe voraussehen können.

Das Reichsgericht hat auf die Revision der Kläger das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Der rechtlichen Auffassung des Berufungsgerichts, § 844 B.G.B. sei nur dann anwendbar, wenn der tödliche Erfolg für den Ersatzpflichtigen voraussehbar war, konnte nicht beigetreten werden.

Tötung ist die Verstörung des menschlichen Lebens, also jede Handlung, durch die der Tod eines Menschen verursacht wurde. Die Tötung im Sinne des § 844 B.G.B. erfordert nach der Stellung der Vorschrift im Gesetzbuch weiter, daß die Handlung eine unerlaubte war. Die Bedeutung des § 844 (wie des § 845) liegt darin, daß unter Durchbrechung der Regel, wonach nur dem durch eine unerlaubte Handlung unmittelbar Verletzten ein Ersatzanspruch zusteht, den mittelbar geschädigten Personen, denen durch die Tötung des Unterhaltspflichtigen das Recht auf den Unterhalt entzogen wurde, ein Schadenersatzanspruch gewährt wird. Hierfür ist es gleichgültig, ob der Unterhaltspflichtige durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Tötung in dem engeren strafrechtlichen Sinne ums Leben gekommen ist, oder ob sein Tod die tatsächliche Folge einer schuldhaften Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit war. Wollte das Gesetz dem Begriff der Tötung jenen engeren Sinn geben, so hätte es dies deutlich zum Ausdruck bringen müssen, zumal gegenüber dem in der hier erheblichen Beziehung gleichlautenden § 3 des Reichshafenschaftsgesetzes, der für eine solche Einschränkung keinen Raum läßt. Die Rechtsprechung hat denn auch den § 844 unterschiedslos stets dann

angewendet, wenn der Tod durch ein als unerlaubte Handlung sich darstellendes Tun oder Unterlassen herbeigeführt war, namentlich in den Fällen der §§ 831, 832, 833 B. G. B., wo von einer zurechenbaren Tötung, falls nicht auch § 823 einschlug, keine Rede sein konnte.

Kommt aber der Tod des Verletzten nur als Folge einer unerlaubten Handlung in Betracht, so greift der allgemeine Rechtsatz Platz, daß das Verschulden, d. i. das Kennen oder Kennenmüssen des rechtsverletzenden Tatbestandes (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), sich nur auf die unerlaubte Handlung, also hier auf die Körperverletzung, aber nicht auf ihre weitere Schadenswirkung zu erstrecken braucht.

Vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 §§ 27, 63; Crome, Deutsches bürgerl. Recht Bd. 1 § 109; Dertmann, Schuldverhältnisse S. 87, 90.

Es ist nicht einzusehen, warum die Ersatzpflicht vor dem Tode des Verletzten, weil er nicht voraussehbar war, halt machen, dagegen andere, ebensowenig voraussehbare Folgen, wie Lähmung, Geisteskrankheit, Verlust eines wichtigen Gliedes, schwere Neurose u. mitumfassen soll, Folgen, deren Ausgleichung, wie die gerichtliche Erfahrung lehrt, sehr häufig den Ersatzpflichtigen weit drückender belastet, als die Schadloshaltung der Hinterbliebenen. Die Anschauung des Berufungsgerichts müßte auch zu dem unannehmbaren Ergebnis führen, daß der nicht voraussehbare tödliche Erfolg einer Körperverletzung den Täter günstiger stellen würde, als der nicht voraussehbare Eintritt einer minder schweren Gesundheitsschädigung.¹

Das Berufungsgericht hat sich für seine Ansicht auf die Verhandlungen der zweiten Kommission zu § 844 (Prot. Bd. 2 S. 614, 615) berufen. Allein die Wiedergabe der Verhandlungen scheint ungenau zu sein; denn sie ist widerspruchsvoll und unklar. Es war

¹ Die hier vertretene Ansicht ist die herrschende; ebenso Cosack, Deutsches bürgerl. Recht Bd. 1 § 165; Crome, Deutsches bürgerl. Recht Bd. 1 § 109 Anm. 7, Bd. 2 § 839 Anm. 64; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 2 § 391 Anm. 4; Endemann, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 129 Anm. 21, § 201 Anm. 10; Enneccerus u. Lehmann, Bürgerl. Recht (2. Aufl.) Bd. 1 S. 860 Anm. 1; Goldmann u. Lillenthal, B. G. B. (2. Aufl.) Bd. 1 § 239, I; Pfand, B. G. B. Bd. 2 § 844 Bem. 1; Dertmann, Schuldverhältnisse § 844 Bem. 5; Rümelin, im Arch. f. d. zivilist. Praxis Bd. 90 S. 240 fig. A. W. v. Rißt, Deliktobligationen S. 29; v. Staudinger, Kommentar zum B. G. B. Bd. 2 § 844 Bem. IV; Reumann, Handb. d. B. G. B. § 844 Bem. I. D. E.

der Antrag gestellt, in § 722 des Entwurfs (844) neben der Tötung die Körperverletzung, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, aufzunehmen. Die Mehrheit lehnte diesen Zusatz ab, wie es nun heißt: weil sie ihn teils für entbehrlich, teils für unzutreffend hielt. Unter „Tötung“ im Sinne des Entwurfs sei jede Handlung zu verstehen, durch die der Tod eines Menschen verursacht worden sei. Soweit bei einer sich als Tötung in diesem Sinne darstellenden Handlung auch die sonstigen Erfordernisse der Schadensersatzpflicht (Widerrechtlichkeit, Verschulden etc.) erfüllt seien, griffen die Vorschriften über die Ersatzpflicht wegen Tötung Platz. Die Unterscheidungen des Strafgesetzbuchs dürften nicht ins Bürgerliche Gesetzbuch hineingetragen werden. Hiernach werde der Richter bei einer Handlung, die unter § 226 St.G.B. falle, zu prüfen haben, ob eine Tötung in jenem Sinne vorliege, ob insbesondere die Herbeiführung des Todes dem Täter als Fahrlässigkeit zuzurechnen sei.

Aus diesen Ausführungen ist die Meinung der Mehrheit der Kommission nicht zu erkennen. Wenn jede — unerlaubte — Handlung, die den Tod eines Menschen verursacht hat, als Tötung anzusehen ist, und die Unterscheidungen des Strafgesetzbuchs — also wohl die strafrechtlichen Begriffe der vorsätzlichen und fahrlässigen Tötung und der Körperverletzung nach § 226 St.G.B. — nicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch übertragen werden dürfen, so ist nicht verständlich, wie die Tötung im Sinne der beratenen Vorschrift dennoch die zurechenbare Herbeiführung des Todes zur Voraussetzung haben sollte. Wäre die Körperverletzung nach § 226 St.G.B. nur dann als Tötung anzusehen, wenn der Täter den tödlichen Erfolg voraussehen konnte, also im Falle der (Gesetzes-)Konkurrenz mit fahrlässiger Tötung, und würde dasselbe für jede fahrlässige Körperverletzung mit Todesfolge gelten, so wäre eben unter „Tötung“ nicht jede Handlung, durch die der Tod eines Menschen verursacht wurde, zu verstehen, sondern gerade nur die vorsätzliche oder fahrlässige Tötung nach Maßgabe der Unterscheidungen des Strafgesetzbuchs, die die Mehrheit der Kommission ausschließen wollte.

Die Kommissionsverhandlungen sind daher so, wie sie veröffentlicht sind, für die gegenwärtige Streitfrage nicht verwertbar. (Vgl. auch Rittelin, im Archiv f. d. zivilist. Praxis Bd. 90 S. 241 ff.) Jedenfalls würde ihnen dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber, das

eine Voraussehbarkeit des tödlichen Erfolges nicht fordert, kein durchschlagendes Gewicht zukommen.

Hier vollends handelt es sich nach der Feststellung des Berufungsgerichts um eine vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung, mithin um den schuldhaften Verstoß gegen ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 B.G.B. Für diesen Fall hat der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 19. November 1901 (Jurist. Wochenschr. 1902 S. 11) im Einklang mit der Rechtslehre ausgesprochen, daß es nicht darauf ankomme, ob der das Schutzgesetz Verletzende bestimmte Folgen seines Verhaltens voraussehen mußte, sondern nur darauf, ob er schuldhafter Weise das Gesetz übertreten hat.“ ...